



Information

Wachau, 19.02.2024

Bundesautobahn A 4, AS Hermsdorf – AS Pulsnitz Lärmschutz im Bereich der Gemeinde Wachau

Mit Schreiben vom 22.01.2024 informierte uns die Autobahn GmbH des Bundes zur Lärmbetroffenheit von Anwohnern unserer Gemeinde an der Bundesautobahn A 4. In dem Schreiben wird folgender Verfahrensweg zur Entlastung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen.

Ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist dann möglich, wenn die Verkehrszunahme und die damit verbundene Lärmzunahme eine nicht voraussehbare nachteilige Wirkung darstellt. Dies bezieht sich auf die ursprüngliche, dem Autobahnausbau zu Grunde liegende Verkehrsprognose im rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss.

Die Betroffenen sollen dabei so gestellt werden, als ob die erst nachträglich aufgetretenen nachteiligen Wirkungen bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses voraussehbar gewesen und planerisch bewältigt worden wären (BVerwG NVwZ 2007, 827 Rn. 24).

Die Autobahn GmbH des Bundes wird für unsere Gemeinde die Ansprüche auf nachträgliche Schallschutzmaßnahmen gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ermitteln und die betroffenen Grundstückseigentümer entsprechend informieren, was jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Derzeit wird eine Prioritätenliste zur Abwicklung der Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn A 4 erstellt, die die Abarbeitung der Einzelprojekte in Abhängigkeit von der Anzahl der Betroffenen und der Höhe der erheblichen Lärmzunahmen vorsieht.

Informationen über weitere Schritte erhalten wir, sobald diese Planungen und die Priorisierung abgeschlossen sind.

Künzelmann
Bürgermeister